

## Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 26.01.2021

folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### *I. Form der Gemeindeverfassung*

#### **§ 1**

##### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO).

### *II. Gemeinderat*

#### **§ 2**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 1 GemO).

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GemO). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz GemO).

#### **§ 3a**

##### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### *III. Ausschüsse des Gemeinderats*

#### **§ 4**

##### **Beratende und beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:

1. Verwaltungs- und Technischer Ausschuss als beschließender Ausschuss,
2. Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss,
3. Kultur- und Sportausschuss als beratender Ausschuss.

(2) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Der Gemeinderat bestimmt bei der Bildung

weiterer beratender Ausschüsse die Zahl der Mitglieder und legt das Aufgabengebiet fest.

(3) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO).

(5) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(6) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss und der Umlegungsausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GemO).

(2) Dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss werden die in § 7 und dem Umlegungsausschuss die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### **§ 6**

##### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und Verwaltungs- und Technischem Ausschuss**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Verwaltungs- und Technische Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 39 Abs. 3 Satz 3 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. (§ 39 Abs. 4 Satz 1 und 2 GemO)

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses gehört.

#### **§ 7**

##### **Aufgabengebiete des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses umfasst das Aufgabengebiet „Bauordnungsrecht“.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder von örtlichen Bauvorschriften (§ 31 BauGB, § 56 LBO),
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
2. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
  3. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2 LBO;

### **§ 8**

#### **Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses**

(1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB; er kann auch vereinfachte Umlegungen selbständig durchführen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauGB-DVO).

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung (§ 6 Satz 2 BauGB-DVO).

### **§ 9**

#### **Aufgabengebiete des Kultur- und Sportausschusses**

Der Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses umfasst zur Vorbereitung von Verhandlungen des Gemeinderats und zur Vorbereitung einzelner Verhandlungsgegenstände folgende Aufgabengebiete:

1. Kulturpflege,
2. Angelegenheiten der Vereine,
3. Förderung des Sports und von Freizeitaktivitäten.

#### *IV. Bürgermeister*

### **§ 10**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemO).

### **§ 11**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 44 Abs. 1 bis 3 GemO)

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 Euro im Einzelfall;

3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von
  - a) Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A9
  - b) soweit der TVöD anzuwenden ist, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD - V und Entgeltgruppen S2 – S10 TVöD - SuE
  - b) Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, von Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) von mehr als 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 6.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
11. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer zu Bauanträgen (§ 55 LBO);
12. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB) für Vorhaben und Vorgänge nach § 144 BauGB;
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

#### *V. Ältestenrat*

### **§ 12**

#### **Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

#### *VI. Schlussbestimmungen*

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. Oktober 2001, zuletzt geändert am 15. Juli 2014, außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 27.01.2021  
gez. Bartzsch  
Bürgermeister